lernlog

Digitale Lernbegleitung

www.lernlog.digital

FAQs zum Datenschutz von lernlog

herausgegeben im
November 2026



1. Nach welchen Grundsätzen verarbeitet lernlog personenbezogene Daten?

lernlog wird von Schulen eingesetzt, um sie bei der Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages digital zu unterstützen. Die dafür erforderlichen Daten werden nur verarbeitet, soweit dies auf einer gesetzlichen Grundlage beruht.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten folgt dabei den gesetzlich vorgeschriebenen Datenschutzgrundsätzen. Die Zwecke sind klar festgelegt, eine Nutzung für andere Zwecke ist ausgeschlossen. Die Gestaltung von Rollen und Funktionen ist darauf angelegt, so wenig personenbezogene Daten wie möglich und nur so viele wie nötig zu verarbeiten. Die Daten werden nur so lange gespeichert, wie dies für die Nutzung von lernlog oder aufgrund gesetzlicher Pflichten erforderlich ist. Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen, wie der Betrieb auf Servern in Deutschland, geregelte Zugriffe, Protokollierung und Datensicherungen, sorgen dafür, dass die Daten vertraulich behandelt und vor Missbrauch oder Verlust geschützt werden.

2. Welche datenschutzrechtliche Rolle hat die Schule und wie unterstützt lernlog sie dabei?

Die Schule ist bei der Nutzung von lernlog die verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung. Sie entscheidet darüber, dass lernlog eingesetzt wird und zu welchen schulischen Zwecken dies geschieht. lernlog stellt die technische Plattform und die erforderlichen Funktionen bereit, verarbeitet die Daten streng nach Weisung und ausschließlich nur im Auftrag der Schule.

3. Datenschutzerklärung

Die Schule als verantwortliche Stelle im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung informiert die Nutzer im Rahmen einer Datenschutzerklärung darüber, welche Daten für welche Zwecke verarbeitet werden, wer Empfänger sein kann, wie lange Daten gespeichert werden und welche Rechte bestehen. Hierfür stellt lernlog ein unverbindliches Muster zur Verfügung, welches die bei lernlog stattfindenden Datenverarbeitungsprozesse aufzeigt und das die Schule mit ihren eigenen Angaben ergänzt.

4. Ist die Nutzung von lernlog für Schüler*innen freiwillig?

Ob und in welchem Umfang die Nutzung von lernlog im Schulkontext freiwillig oder verpflichtend ist, hängt von den schulrechtlichen Vorgaben des jeweiligen Bundeslands und den Entscheidungen der Schule ab.

5. Wer ist von der Datenverarbeitung durch lernlog betroffen und welche Rechte bestehen?

Betroffen von der Verarbeitung personenbezogener Daten sind die Nutzerinnen und Nutzer von lernlog, also Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer und die Administratoren und Administratorinnen. Verarbeitet werden u.a. Vornamen und Namen, Schülernummern, Informationen über Lernfortschritte, Leistungsbewertungen und Selbsteinschätzungen.

6. Wie gewährleistet lernlog die Sicherheit der personenbezogenen Daten?

lernlog ist eine browserbasierte Anwendung, die auf Servern in Deutschland betrieben wird. Die Daten der einzelnen Schulen sind technisch voneinander getrennt, damit jede Schule ihre eigene geschützte Umgebung hat.

Zur Gewährleistung der Datensicherheit gehören insbesondere abgestufte Zugriffsrechte, damit nur berechtigte Personen bestimmte Daten einsehen oder ändern können, die verschlüsselte Übertragung von Daten, Protokollierung wichtiger Vorgänge, regelmäßige Datensicherungen und abgesicherte Zugänge zu den Systemen.

Die Schule ergänzt diese Maßnahmen durch eigene Vorkehrungen, etwa sichere Endgeräte, sorgsamen Umgang mit Passwörtern und klare interne Berechtigungen. So entsteht ein abgestimmtes Sicherheitskonzept aus Maßnahmen von lernlog und Maßnahmen der Schule.

Dazu kommt, dass lernlog mit jedem externen Dienstleister (z.B. Hostinganbieter) einen Vertrag über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Anforderungen abschließt (in Form eines sog. Auftragsverarbeitungsvertrags), welcher den Vorgaben von Art. 28 DSGVO entspricht.

7. Ist für die Nutzung von lernlog eine Einwilligungserklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten erforderlich?

Soweit eine gesetzliche Rechtsgrundlage besteht, die auch den Einsatz von digitalen Lernorganisationstools im Rahmen des Bildungsauftrages im schulischen Alltag erfasst ist keine Einwilligungserklärung erforderlich.

Die einschlägige Rechtsgrundlage wird regelmäßig in landesrechtlichen Schulgesetzen zu finden sein.

8. Wo werden die Daten gespeichert und werden sie in Drittstaaten übertragen?

lernlog wird auf Servern in Deutschland betrieben. Ein Drittlandtransfer ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Sollte zukünftig ausnahmsweise ein externer Dienstleister außerhalb der EU/EWR eingebunden werden, erfolgt dies unter Beachtung der in der DSGVO normierten Grundsätze.

9. Wie wird die Datensicherheit beim Einsatz von Künstlicher Intelligenz gewährleistet?

lernlog greift in einzelnen Funktionen auf sogenannte „Large Language Model“ (LLM) zurück. LLM sind darauf ausgelegt, menschliche Sprache zu verstehen und zu generieren. Sie können Texte analysieren und Antworten generieren. Die KI gestützten Funktionen von lernlog sind so gestaltet, dass sie nur in klar umrissenen Bereichen eingesetzt werden. Es gibt bspw. kein freies Prompten, sondern vordefinierte Funktionen für Lehrkräfte. Schülerinnen und Schüler können die KI gestützten Funktionen hingegen nicht nutzen. Dies senkt das Risiko, dass sensible oder personenbezogene Daten unkontrolliert verarbeitet werden.

Die in lernlog hinterlegten Daten werden nicht genutzt, um die zugrunde liegenden LLM zu trainieren. Eingaben werden nur für den jeweiligen Zweck verarbeitet und nicht dauerhaft im KI-System gespeichert. Die KI Verarbeitung erfolgt auf Servern in Deutschland und unterliegt entsprechenden Sicherheitsstandards.

10. Wie finde ich raus, welche Risiken durch den Einsatz der KI-gestützten Funktionen bestehen?

Die von lernlog bereitgestellte Risikoanalyse für eine Software mit KI Funktionalität mit begrenztem Risiko soll – insbesondere mit Blick auf die EU KI-Verordnung - die mit den KI gestützten Funktionen verbundenen Risiken für Schulleitung, Schulträger oder Aufsichtsbehörden verständlich machen. Sie beschreibt, wie die KI in lernlog technisch eingebunden ist, welche Daten dabei in welcher Form verarbeitet werden, welche Risiken grundsätzlich bestehen können und welche einschränkenden Maßnahmen lernlog bereits umgesetzt hat.

11. Müssen Schulen eine Datenschutzfolgenabschätzung für den Einsatz von lernlog durchführen?

Eine Datenschutzfolgenabschätzung ist immer dann durchzuführen, wenn eine geplante Verarbeitung personenbezogener Daten voraussichtlich mit einem hohen Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen verbunden ist, etwa weil neue Technologien eingesetzt werden oder weil es um Minderjährige als besonders schutzbedürftige Personengruppe geht. Vor diesem Hintergrund raten wir Schulen aufgrund der KI gestützten Funktionen von lernlog zu einer Datenschutzfolgenabschätzung, um Chancen und Risiken strukturiert zu bewerten und geeignete Schutzmaßnahmen zu dokumentieren.

lernlog stellt den Schulen für die Datenschutzfolgenabschätzungen ein unverbindliches Whitepaper zur Unterstützung der Durchführung einer Datenschutzfolgenabschätzung zur Verfügung, das die wesentlichen Prozesse beleuchtet und als Arbeitshilfe für die von der jeweiligen Schule eigenverantwortlich durchzuführende Datenschutzfolgenabschätzung genutzt werden kann.

